

# **Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang Physiotherapie**

vom 16. Juni 2021 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Studierenden des Bachelorstudiengangs Physiotherapie an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule).

### *Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

## **II. Zulassung**

### **1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

#### *Art. 3 Bewerbung*

<sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlage form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

#### *Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis*

<sup>1</sup> Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) eine Berufsmaturität Gesundheit/Soziales in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung im Gesundheitswesen;
- b) eine Fachmaturität Gesundheit;
- c) eine gymnasiale Maturität und Absolvierung des Zusatzmoduls «Arbeitswelterfahrung», welches einer mindestens zweimonatigen Arbeitswelterfahrung entspricht;
- d) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung aus einem anderen Bereich als Gesundheit und Absolvierung des Zusatzmoduls «Arbeitswelterfahrung», welches einer mindestens zweimonatigen Arbeitswelterfahrung entspricht;
- e) eine Fachmaturität aus einem anderen Bereich als Gesundheit und Absolvierung des Zusatzmoduls «Arbeitswelterfahrung», welches einer mindestens zweimonatigen Arbeitswelterfahrung entspricht.

<sup>2</sup> Absolvierende anderer Ausbildungsgänge werden zugelassen, wenn deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer gymnasialen Maturität vergleichbar ist und ein Nachweis der Arbeitswelterfahrung von mindestens acht Wochen mit einem 100%-Arbeitspensum im klinischen Bereich/Physiotherapie und Bestehen der Eignungsabklärung vorliegt.

#### *Art. 5 Arbeitswelterfahrung*

<sup>1</sup> Die Arbeitswelterfahrung muss den Anforderungen gemäss des Art. 73 HFKG<sup>1</sup> entsprechen:<sup>2</sup>

- a) Sie wurde mindestens acht Wochen mit einem 100%-Arbeitspensum im klinischen Bereich/Physiotherapie absolviert;
- b) sie wurde in den letzten fünf Jahren vor der Bewerbung absolviert.

<sup>2</sup> Zur Erlangung der Berufsbefähigung erfolgt im Anschluss an das Regelstudium das Zusatzmodul C.

- a) Das Zusatzmodul C kann erst begonnen werden, wenn vorgängig alle Module des Regelstudiums bestanden sind;
- b) in der Regel 44 Wochen mit einem 100%-Arbeitspensum im klinischen Bereich/Physiotherapie;
- c) es gilt als erfüllt, wenn mindestens 85% nachgewiesen werden kann; ansonsten verlängert sich die Dauer des Zusatzmoduls um die fehlende Zeit.

## **2. Eignungsabklärung**

#### *Art. 6 Eignungsabklärung*

<sup>1</sup> Zur Eignungsabklärung wird zugelassen, wer:

- a) sich frist- und formgerecht für einen Studienplatz beworben hat;
- b) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

#### *Art. 7 Inhalt der Eignungsabklärung*

<sup>1</sup> Die Eignungsabklärung besteht aus den folgenden Teilen:

- a) Motivationsschreiben nach Interesse an fachlichen Zusammenhängen im Kontext der Physiotherapie und Informationsstand bezüglich der Inhalte des Studiengangs;
- b) Evaluation der Studierfähigkeit nach den Aspekten analytisches Denken, Empathie, Kommunikationsfähigkeiten.

<sup>2</sup> Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn die Qualität des Dossiers gemäss den Kriterien genügend ist.

<sup>3</sup> Details werden nach der Anmeldung und bei der Zulassung zur Eignungsprüfung der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bekanntgeben.

#### *Art. 8 Zulassung an einer anderen schweizerischen Fachhochschule*

<sup>1</sup> Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Bachelorstudium mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

---

<sup>1</sup> SR 414.20

<sup>2</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>2</sup> Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn dies aufgrund des Stands der Planung noch möglich ist.

### **3. Zuteilung der Studienplätze und Entscheid über Zulassung**

#### *Art. 9 Reihenfolge der Zuteilung*

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Studienplätze gemäss Art. 4 Abs. 4 SPR erfolgt in der Reihenfolge der erzielten Gesamtpunktzahl an diejenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Eignungsabklärung bestanden haben.

#### *Art. 10 Entscheid über die Zulassung zum Studium und Zuteilung der Studienplätze*

<sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) zum Studium zuzulassen ist, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und ein Studienplatz zugeteilt wurde;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen ist, sofern ein Studienplatz zugeteilt wurde, jedoch Auflagen vor Aufnahme des Studiums zu erfüllen sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen ist, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder kein Studienplatz zugeteilt wurde.

#### *Art. 11 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Zulassung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben.

#### *Art. 12 Erneute Bewerbung*

<sup>1</sup> Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens ein Jahr nach Eröffnung des Nichtzulassungsentscheids wieder bewerben.

## **III. Aufbau des Studiums**

### **1. Allgemeines**

#### *Art. 13 Studienformen*

<sup>1</sup> Das Studium kann als Vollzeitstudium absolviert werden.

#### *Art. 14 Module*

<sup>1</sup> Module, die aufeinander aufbauen sind in der Modulbeschreibung deklariert.

<sup>2</sup> Die Credits pro Modul sind im Anhang festgelegt.

#### *Art. 15 Modularten*

<sup>1</sup> Pflichtmodule sind Module, welche bestanden werden müssen. Pflichtmodule umfassen Module mit Abgangskompetenzen, welche von allen Absolventinnen und Absolventen eines spezifischen Studiengangs erwartet werden.

<sup>2</sup> Wahlpflichtmodule sind Module, welche in der gewählten Studienvertiefung belegt werden. Sie vertiefen die Kompetenzen in selbstgewählten berufsprofilorientierten Fachgebieten.

<sup>3</sup> Wahlmodule sind Module, welche in der Regel spezialisierende, allgemeinbildende oder interdisziplinäre Themenbereiche umfassen.

<sup>4</sup> Die Zuordnung der Module zu den Modularten ist im Anhang festgelegt.

#### *Art. 16 Maximale Credits pro Semester*

<sup>1</sup> Im Vollzeitstudium sind pro Semester Module im Umfang von maximal 31 ECTS zu belegen. Im Ausnahmefall können 36 ECTS belegt werden, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Modulwahl dient dem Studienziel;
- b) die gewählten Module sind stundenplantechnisch studierbar;
- c) die Modulwahl trägt zur Verkürzung der Studiendauer bei.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet auf Antrag über die Erfüllung der Voraussetzungen.

#### *Art. 17 Vertiefungsrichtungen*

<sup>1</sup> Es werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:

- a) Mental Health Care;
- b) Internal Medicine;
- c) Training & Sport.

<sup>2</sup> Ein Wechsel zwischen Vertiefungen ist nicht möglich.

#### *Art. 18 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen*

<sup>1</sup> Es werden nur ganze Module angerechnet.

<sup>2</sup> Es werden keine Module aus der höheren Berufsbildung oder militärischen Führungsausbildungen angerechnet.

#### *Art. 19 Modulanmeldung*

<sup>1</sup> Studierende, die zum Studium zugelassen sind, sind für alle erstmalig zu besuchenden Pflichtmodule gemäss Musterstundenplan angemeldet.

<sup>2</sup> Für die Wahlpflicht- und die Wahlmodule sowie für die zu wiederholenden Module haben sich die Studierenden fristgerecht anzumelden.

<sup>3</sup> Wenn Module im Semester mehrfach durchgeführt werden, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter die Studierenden den einzelnen Moduldurchführung zuteilen.

<sup>4</sup> Das Anmeldeverfahren für alle Module über das Kursmanagementsystem Moodle veröffentlicht.

#### *Art. 20 Maximale Studiendauer*

<sup>1</sup> Die reguläre Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt sechs Semester.

<sup>2</sup> Die maximale Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt zwölf Semester.

## **2. Bachelor**

#### *Art. 21 Bachelorarbeit*

<sup>1</sup> Für jede Bachelorarbeit wird eine Referentin bzw. ein Referent und eine Korreferentin bzw. ein Korreferent eingesetzt.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Referentin bzw. Referent und Korreferentin bzw. Korreferent werden von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter bestimmt.

<sup>3</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt einen Leitfaden zur Durchführung der Bachelorarbeit.

## **IV. Leistungsnachweise**

#### *Art. 22 Bewertungssysteme*

<sup>1</sup> Leistungsnachweise werden in der Regel durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen oder eine zuständige Lehrperson bewertet.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Video- und Tonbandaufnahmen sind als Hilfsmittel zur Bewertung von mündlichen Prüfungen bzw. Präsentationen und praktischen Prüfungen zulässig. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.

#### *Art.23 Modulbewertung in den Lernbereichen*

<sup>1</sup> Der Lernbereich F gilt als bestanden, wenn sowohl die Modulnote als auch die Note des Praktikums mindestens 4.0 betragen. Zudem müssen 90% Anwesenheit in den Kursen im Lernbereich F über jeweils ein Studienjahr nachgewiesen werden.

#### *Art. 24 Präsenzpflcht*

<sup>1</sup> Wo es didaktisch-inhaltlich zum Erreichen der Lernergebnisse notwendig ist, kann in den Lernbereichen A bis E eine Präsenzpflcht für einzelne Lehrveranstaltungen oder für ganze Module angeordnet werden.

<sup>2</sup> Die Präsenzzeit wird, wenn nicht bereits in dieser Ausführungsbestimmung festgelegt, in den Modulbeschreibungen definitiv festgelegt.

---

<sup>3</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>4</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>3</sup> Die Einhaltung der Präsenzzeit ist Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

<sup>4</sup> Bei nicht genügender Präsenzzeit muss das Modul grundsätzlich wiederholt werden.

#### *Art. 25 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise während des Semesters wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraums können Ersatzleistungsnachweise nur in Ausnahmefällen mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

<sup>3</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.<sup>5</sup>

#### *Art. 26 Wiederholung von Modulen*

<sup>1</sup> Es gilt die Note der Wiederholung.

<sup>2</sup> Ein nicht bestandenenes Modul oder ein Praktikum kann frühestens bei der nächsten Moduldurchführung wiederholt werden. Über Ausnahmen im individuellen Einzelfall entscheidet die Studiengangleitung.

<sup>3</sup> Bei der Wiederholung eines Moduls kann auf Antrag ein bestandener Leistungsnachweis ausgewiesen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es können nur ganze Kurse innerhalb der Pflichtmodule angerechnet werden;
- b) die neue Modulnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der Kurswiederholung und den Noten aus den bestandenen Kursen gebildet;
- c) wird die Wiederholung des Kurses nicht bestanden, bzw. wird im Schnitt die Note 4 nicht erreicht, gilt das gesamte Modul als wiederholt und nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

<sup>4</sup> Wird ein Pflichtmodul nicht mehr durchgeführt, wird in der Regel am Ende des Folgesemesters einmal ein Wiederholungstermin für die Leistungsnachweise angeboten. Studierende, die diesen Wiederholungstermin wahrnehmen möchten, müssen sich bei der Studiengangleitung vor Beginn des betreffenden Semesters anmelden.

<sup>5</sup> Kann ein vorgesehener Leistungsnachweis mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.

<sup>6</sup> Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig auf Antrag die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter beantragt werden.

---

<sup>5</sup> eingefügt am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>7</sup> Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters ausserhalb des Zeitraums wiederholt werden, der für das Verfassen der Bachelorarbeit vorgesehen ist.

## **V. Diplome**

*Art. 27 Akademische Grade und Titel*

<sup>1</sup> Die Hochschule vergibt im Studiengang Physiotherapie die Titel:<sup>6</sup>

- a) Bachelor of Science Ost in Physiotherapie mit Vertiefung «Mental Health»
- b) Bachelor of Science Ost in Physiotherapie mit Vertiefung «Internal Medicine»
- c) Bachelor of Science Ost in Physiotherapie mit Vertiefung «Training & Sport».

## **VI. Schlussbestimmungen**

*Art. 28 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen werden ab dem Herbstsemester 2021/2022 angewendet.

---

<sup>6</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023